

Fünfte Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 5 Absatz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) in Verbindung mit §§ 24 Absatz 2, 32 Absatz 1 Nr. 4 Gesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 494) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung – FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023, 941) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Fünfte Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen vom 16. Dezember 2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird der Betrag „300,00“ durch den Betrag „400,00“ ersetzt.

In Ziffer 2 wird der Betrag „150,00“ durch den Betrag „200,00“ ersetzt.

Artikel 2

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird der Betrag „50,00“ durch den Betrag „125,00“ ersetzt.

2. **§ 2** wird wie folgt ergänzt:

Nach Ziffer 1 wird als neue Ziffer 2 eingefügt „2. Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts 62,50 EUR / Monat“

In Ziffer 2 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

In Ziffer 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

In Ziffer 4 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

In Ziffer 5 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

In Ziffer 6 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

In Ziffer 7 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verwaltung kann den vollständigen Wortlaut der Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimmen in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Grimmen bekannt machen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Grimmen, den 19.11.2024

Jahns
Bürgermeister

